



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde des Bf., Rechtsanwalt, als Masseverwalter (nunmehr S.) im Konkurs über das Vermögen der G., vom 9. Jänner 2003 gegen die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 29. November 2002, ZI. 100/52795/98-1, betreffend Eingangsabgaben entschieden:

Der Spruch des angefochtenen Bescheides wird dahingehend geändert, dass für die Gemeinschuldnerin die Zollschuld gemäß Art. 203 Abs. 1 und Abs. 3 vierter Anstrich Zollkodex (ZK) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) entstanden ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Über Antrag der nunmehrigen Gemeinschuldnerin als Hauptverpflichtete wurden am 31. Oktober 1997 beim Zollamt Flughafen Wien 12 Karton Uhren mit einer Rohmasse von 129 kg in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) übergeführt. Der Versandschein wurde unter der WE-Nr. 206/995/722733/01/7 in Evidenz genommen und als Frist für die Wiedergestellung der 11. November 1997 festgesetzt. Als Bestimmungsstelle wurde das Zollamt Wien angegeben.

Aufgrund der in der Folge vom Hauptzollamt Wien unter Befassung der ungarischen Zollbehörden durchgeführten Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Erlledigungsvermerk auf dem Versandschein wahrheitswidrig angebracht worden ist und die Waren weder bei der angegebenen Bestimmungsstelle noch bei einer anderen Zollstelle wiedergestellt worden sind.

Daraufhin schrieb das Hauptzollamt Wien der Gemeinschuldnerin als Hauptverpflichtete mit Bescheid vom 18. August 1998 (zugestellt am 31. August 1998), Zahl 100/52795/98, Eingangsabgaben gemäß Art. 203 ZK in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG in der Höhe von insgesamt ATS 6.260,00 (davon ATS 4.164,00 an Zoll und ATS 2.096,00 an Einfuhrumsatzsteuer) vor.

Gegen diesen Bescheid er hob die Gemeinschuldnerin mit Eingabe vom 24. September 1998 fristgerecht den Rechtsbehelf der Berufung. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass aufgrund der bestätigten Rückseite der Versandanmeldung von einer ordnungsgemäßen Gestellung bei der Bestimmungsstelle auszugehen sei. Vorkommnisse, welche nach ordnungsgemäßer Gestellung passiert seien, könnten nicht mehr ihr angelastet werden. Die Geltendmachung einer Ersatzforderung sei an die Tatsache der Nichtgestellung gebunden.

Das Hauptzollamt Wien wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 29. November 2002 (zugestellt am 12. Dezember 2002), Zahl 100/52795/98-1, als unbegründet ab. Aufgrund der Ermittlungen des Hauptzollamtes Wien und des Urteils des Landesgerichtes Eisenstadt vom 29. März 2001, Zl. 8 Vr 279/98 HV 7/00, bestätigt durch das in Rechtskraft erwachsene Urteil des OGH vom 21. Februar 2002, Zl. 15 Os 179/01-11, sei festgestellt worden, dass der Erledigungsvermerk auf dem gegenständlichen Versandschein (= Faktum 203 des Urteils des Landesgerichtes Eisenstadt) vom Zollbeamten widerrechtlich angebracht worden sei. Dadurch sei eine Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren vorgetäuscht worden, wodurch diese Waren letztendlich der zollamtlichen Überwachung entzogen worden seien.

Gegen diese Berufungsvorentscheidung richtet sich der fristgerecht eingebrachte Rechtsbehelf der Beschwerde vom 9. Jänner 2003. In der Begründung wird wiederholend ausgeführt, dass die Waren beim Zollamt Klingenbach gestellt worden seien, was durch die Bestätigung auf dem Versandschein nachgewiesen worden sei. Damit sei gemäß Art. 92 Zollkodex das Versandverfahren beendigt und erledigt. Die Verpflichtungen des Hauptverpflichteten gemäß Art. 96 Zollkodex würden damit enden. Für eine Heranziehung des Hauptverpflichteten gemäß Art. 203 Abs. 3 vierter Anstrich ZK bestehe kein Raum mehr, da eben die Heranziehung als Pflichteninhaber nur so lange möglich sei, als das externe Versandverfahren nicht beendigt und erledigt sei.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Hauptverpflichtete ist gemäß Art. 96 Abs. 1 ZK Inhaber des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens. Er hat

- a) die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden

zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen;

b) die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren einzuhalten.

Gemäß Art. 92 ZK endet das externe Versandverfahren, wenn die Waren und das dazugehörige Dokument entsprechend den Bestimmungen des betreffenden Verfahrens am Bestimmungsort der dortigen Zollstelle gestellt werden.

Gemäß Art. 356 Abs. 1 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) in der zum Zeitpunkt des Ablaufes der Frist für die Wiedergestellung geltenden Fassung sind der Bestimmungsstelle die Waren zu gestellen und der Versandschein T1 vorzulegen.

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers sind die Waren im vorliegenden Fall jedoch nicht beim Zollamt Klingenbach gestellt worden. Laut Urteil des in der Sache durchgeföhrten Strafverfahrens des Landesgerichtes Eisenstadt vom 29. März 2001, Zl. 8 Vr 279/98 Hv 7/00-100 (Faktum 203) ist die Gestellung durch Anbringung des Vermerks "konform" auf der die Waren begleitenden Versandanmeldung vom Zollbeamten wahrheitswidrig bestätigt worden. In der Urteilsbegründung (Seite 47) heißt es hierzu auszugsweise:

"Die Drahtzieher der von erheblicher Energie gekennzeichneten Malversationen, in deren Verfügungsgewalt sich die Uhren und anderen Güter befanden, veranlassten, dass für Waren, auf deren Einfuhr Zoll und Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird, sohin für eingangsabgabenpflichtige Güter, externe Versandverfahren mit Bestimmungszollstelle Klingenbach beantragt wurden, ohne die Waren innerhalb der ihnen gesetzten Stellungsfrist oder auch zu einem späteren Zeitpunkt dort oder bei einem anderen Zollamt zu gestellen. Dadurch verstießen sie nicht nur gegen die in Art. 356 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex verankerte Pflicht, die zollhängigen Güter zu gestellen, sondern entzogen diese auch der durch die Einleitung des Versandverfahrens begonnenen zollamtlichen Überwachung, weil die Waren den Behörden nicht mehr zugänglich waren, sondern im Zollgebiet der EG in Verkehr gesetzt wurden und die Überwachung sohin nicht mehr fortgesetzt werden konnte."

Da nach der Aktenlage keine Gründe vorliegen, den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt anzuzweifeln, kann der Unabhängige Finanzsenat diesen im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 167 Abs. 2 BAO als erwiesen annehmen.

Gemäß Art. 203 Abs. 1 ZK entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wird.

Zollschuldner sind gemäß Abs. 3 leg. cit.:

- die Person, welche die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen hat;

-
- die Personen, die an dieser Entziehung beteiligt waren, obwohl sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass sie die Ware der zollamtlichen Überwachung entziehen;
 - die Personen, welche die betreffende Ware erworben oder im Besitz gehabt haben, obwohl sie im Zeitpunkt des Erwerbs oder Erhalts der Ware wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass diese der zollamtlichen Überwachung entzogen worden war;
 - gegebenenfalls die Person, welche die Verpflichtungen einzuhalten hatte, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung einer einfuhrabgabepflichtigen Ware oder aus der Inanspruchnahme des betreffenden Zollverfahrens ergeben.

Der Zollkodex selbst definiert den Begriff des Entziehens nicht. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) umfasst der Begriff der Entziehung im Sinne des Art. 203 ZK jede Handlung oder Unterlassung, die dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde auch nur zeitweise am Zugang zu einer unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ware und der Durchführung der in Artikel 37 Abs. 1 ZK vorgesehenen Prüfungen gehindert wird (vgl. EuGH vom 1.2.2001, Rs C-66/99, Wandel).

Das Entziehen stellt eine reine Tathandlung dar. Steht fest, dass Waren im Versandverfahren nicht gestellt worden sind, kommt einer fälschlicherweise ausgestellten Bestätigung der Bestimmungsstelle über die ordnungsgemäße Gestellung auf dem Versandschein T1 keine Bedeutung zu (vgl. Witte, Zollkodex-Kommentar³, Art. 203, Rz 3).

Hinsichtlich der mit Versandschein T1, WE-Nr. 206/995/722733/01/7, vom 31. Oktober 1997 beim Zollamt Flughafen Wien zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigten Waren ist somit im Beschwerdefall durch das Unterbleiben der Wiedergestellung bei einer Bestimmungsstelle die Eingangsabgabenschuld gemäß Art. 203 Abs. 1 ZK in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG entstanden. Die Zollbehörde wurde am Zugang zu den unter zollamtlicher Überwachung stehenden Waren gehindert. Die Bestimmungsstelle konnte die vollständige und unveränderte Gestellung nicht mehr überprüfen. Das Versandverfahren wurde daher nicht gemäß Art. 92 Abs. 1 ZK ordnungsgemäß beendet.

Die Gemeinschuldnerin ist im vorliegenden Fall als Hauptverpflichtete aufgetreten. Sie ist daher Zollschuldnerin gemäß Art. 203 Abs. 3 vierter Anstrich ZK, da von ihr die Verpflichtungen, die sich aus dem Verfahren ergeben haben, nicht eingehalten wurden.

Eine besondere Begründung der Ermessensentscheidung den Hauptverpflichteten als einen von mehreren Gesamtschuldnern in Anspruch zu nehmen, bedarf es wegen der besonderen Garantenstellung, die der Hauptverflichtete für die ordnungsgemäße Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hat, nicht (vgl. hierzu auch BFH vom 13.3.1997, VII R 65/96). Die Gemeinschuldnerin wurde daher zu Recht als Zollschuldnerin in Anspruch genommen.

Die mit Berufungsvorentscheidung erfolgte Abweisung der Berufung als unbegründet ist so zu werten, als ob die Berufungsbehörde einen mit dem angefochtenen (erstinstanzlichen) Bescheid im Spruch übereinstimmenden Bescheid erlassen hätte, der fortan an die Stelle des angefochtenen Bescheides tritt. Der Spruch der angefochtenen Berufungsvorentscheidung war daher in Bezug auf den Zollschuldtatbestand Art. 203 ZK durch Anführung des betreffenden Absatzes 1 und des Absatzes 3 vierter Anstrich zu präzisieren.

Aus den angeführten Gründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 5. August 2005